

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012 beschlossen:

#### § 1

§ 2 „Ganztagschulen in Angebotsform“ erhält in Absatz 4 folgende Änderung:

„An der Ganztagschule in Angebotsform in Niederschelderhütte ist vom Schulträger zusätzlich eine Frühbeaufsichtigung von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr und eine Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr eingerichtet. An der Ganztagschule in Angebotsform in Kirchen ist vom Schulträger zusätzlich eine Frühbeaufsichtigung von 07:00 Uhr bis 07:40 Uhr sowie eine Freitagsbetreuung bis 14.00 Uhr eingerichtet.“

#### § 2

§ 3 „Offene Ganztagschulen“ erhält in Absatz 1 folgende Änderung:

„Offene Ganztagschulen in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sind die St. Petrus-Canisius-Grundschule Brachbach, die Michael-Grundschule Kirchen, Außenstelle Herkersdorf/Offhausen und die W.E. Ketteler Grundschule Niederfischbach, Standort Niederfischbach.“

#### § 3

§ 6 „Beiträge, Ermäßigungen“ erhält folgende Ergänzungen:

Absatz 2:

„Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird grundsätzlich ein Beitrag je Ganztagschülerin bzw. Ganztagschüler in Form pauschaler Monatsbeiträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Der Pauschalbetrag ist bei fünf Verpflegungstagen (Ganztagschule in offener Form in Niederfischbach und Brachbach) regelmäßig auf 50,00 €, bei vier Verpflegungstagen (Ganztagschule in Angebotsform) auf 40,00 € festgesetzt.“

Der Pauschalbetrag bei einem Verpflegungstag (Freitagsbetreuung bis 16 Uhr an der Grundschule Niederschelderhütte) ist auf 10,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung der Pauschalbeträge erfolgt unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten. Andere Personen zahlen einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Abweichend von der Pauschalregelung wird die Mittagsverpflegung an der Grundschule Kirchen, Außenstelle Herkersdorf/Offhausen, durch Spitzabrechnung erhoben. Der Preis pro Mahlzeit beträgt 3,00 €.“

Absatz 5:

„Die Verpflegungspauschale für die Ganztagschule in Angebotsform wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag für jeweils ein Schuljahr (auch in den Ferien) erhoben.“

Die Verpflegungspauschale für die Ganztagschule in offener Form (Niederfischbach und Brachbach) und die Beiträge für die offene Ganztagschule werden grundsätzlich als volle Monatsbeiträge und für jeweils ein Schulhalbjahr (auch in den Ferien) erhoben.

Die Spitzabrechnung für die Mittagsverpflegung am Standort Herkersdorf/Offhausen erfolgt monatlich.

Die Beiträge für die Frühbeaufsichtigung und die Freitagsbetreuung werden grundsätzlich ebenfalls als volle Monatsbeiträge und für jeweils ein Schulhalbjahr erhoben.“

#### § 4

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 20.09.2012 bleiben unberührt.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen (Sieg), 28.03.2019

  
Maik Köhler  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:


Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 28.03.2019

  
Maik Köhler  
Bürgermeister

